

Geschäftsordnung für die Betriebsführung
des Eigenbetriebs
„Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 12.10.2020 gemäß § 7 Absatz 1, § 5 Absatz 1, 4 und 5 der Eigenbetriebssatzung in der Fassung vom 21.09.2020 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08.01.1992 in der Fassung vom 17.06.2020 in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung (LKrO) vom 19.06.1987 in der Fassung vom 19.06.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landkreis Böblingen.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten, Organisation, Gliederung und Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹, insbesondere die Befugnis, Sachentscheidungen zu treffen, Verpflichtungen für den Eigenbetrieb einzugehen und Forderungen für den Eigenbetrieb zu begründen.
- (3) Im Vertretungsfall sind Stellvertreter berechtigt, Entscheidungen nach dieser Geschäftsordnung im gleichen Umfang zu treffen, wie die Berechtigten, die sie vertreten.
- (4) Bei Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung oder Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen steht dem Betriebsausschuss auch im Vertretungsfall das Recht zu, die Entscheidung zu treffen.

¹ Diese Geschäftsordnung gilt auch für Diverse, sowie für Beamtinnen und Beamte, Angestellte und sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Aus Gründen der Einfachheit wird im Folgenden nur die allgemeine Bezeichnung „Mitarbeiter“ verwendet, im Übrigen wird aus Gründen der Einfachheit stets die männliche Form verwendet.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Betriebsleitung² nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem ersten Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter. Der erste Betriebsleiter ist für die Betriebsführung des kaufmännischen Betriebszweigs, der technische Betriebsleiter für die Betriebsführung des technischen Betriebszweiges, sowie für den Bereich „Koordination Schulen“ verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs eigenverantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung ist zuständig für die Weiterentwicklung der Betriebsstruktur, des Betriebsablaufs, der Geschäftsverteilung sowie deren laufende Anpassung. Sie stellt die Zusammenarbeit des Eigenbetriebs mit dem Landkreis sicher und pflegt die Zusammenarbeit in technischen, personalbezogenen und vergleichbaren Angelegenheiten der Verwaltung des Landkreises. Insbesondere sind gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung:
 - (a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes
 - (b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
 - (c) Abstimmung über die Vorlagen an die Gremien des Landkreises
 - (d) Personalangelegenheiten.
- (5) In den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Kreistages vertritt der erste Betriebsleiter die Vorlagen des Eigenbetriebs.
- (6) Sämtliche Anträge, die im Rahmen des Haushaltsplanbeschlusses gestellt werden, gelten auch für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs, ohne dass es einer separaten Antragstellung im Betriebsausschuss bedarf.
- (7) Die Betriebsleitung ist berechtigt zu den Beratungsgegenständen im Betriebsausschuss Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (8) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

² Unter Betriebsleitung versteht man jeden einzelnen Betriebsleiter und nicht beide Betriebsleiter gemeinsam.

- (9) Die Betriebsleitung informiert das Amt für Finanzen des Landkreises rechtzeitig über alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Hierzu zählen insbesondere
 - (a) die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen,
 - (b) unabwendbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen oder
 - (c) Mehrausgaben, die für einzelne Vorhaben im Vermögensplan erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan im erheblichen Umfang abgewichen werden muss.
- (10) Die Betriebsleiter sind verpflichtet sich gegenseitig über alle wichtigen Themen, die ihren durch die Betriebssatzung sowie diese Geschäftsordnung definierten Bereich betreffen, zu informieren. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und vertrauensvoller sowie respektvoller Zusammenarbeit verpflichtet.
- (11) Die Betriebsleiter können die Bewirtschaftungsbefugnis sowie ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Mitarbeiter übertragen, soweit die Bewirtschaftungsbefugnis sowie die Zuständigkeit durch die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht bereits übertragen ist.
- (12) Die Betriebsleitung ist gegenüber allen Mitarbeitern weisungsbefugt.
- (13) Bis zur Fertigstellung des Flugfeldklinikums und des Gesundheitscampus in Böblingen ist der erste Betriebsleiter in diesen Angelegenheiten Ansprechpartner für Dritte.
- (14) Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig. Soweit beide Betriebsleiter nicht anwesend sind, werden sie von den Fachbereichsleitern innerhalb ihres jeweiligen Gebiets und ihrer Zuständigkeit vertreten.
- (15) Sämtliche Zielvereinbarungen des Landkreises, sowie andere Vereinbarungen des Landkreises oder Landrats sind für den Eigenbetrieb bindend.

§ 3 Organisatorischer Aufbau

- (1) Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Fachbereiche „Technik und Infrastruktur“, „Kaufmännisches Gebäudemanagement und „Koordination Schulen“.
- (2) Der organisatorische Aufbau entspricht der in der Anlage 1 dargestellten Ordnung. Anlage 1 ist Teil der dieser Geschäftsordnung.

- (3) Jedem Fachbereich ist ein Fachbereichsleiter zugeordnet. Die Verantwortung der Betriebsleitung für den gesamten Geschäftsbetrieb wird durch die Aufteilung der Fachbereiche nicht berührt.
- (4) Die Fachbereichsleiter sind für die rechtzeitige, sachgerechte und koordinierte Erledigung der Aufgaben ihrer Abteilungen verantwortlich. Sie koordinieren, überwachen und steuern die sachgerechte Erledigung der Aufgaben ihrer Fachbereiche und unterstützen die Betriebsleiter in ihren Führungsaufgaben.
- (5) Die Fachbereichsleiter sind verpflichtet die Betriebsleiter über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zu informieren. Angelegenheiten mit erheblicher finanzieller Auswirkung liegen insbesondere vor, wenn die den Fachbereichsleitern durch § 10 dieser Geschäftsordnung eingeräumten Wertgrenzen überschritten werden.
- (6) Die Fachbereichsleiter bestimmen für ihre Sachgebiete Sachgebietsleiter. Die Bestimmung bedarf der Einwilligung der Betriebsleitung. Für einzelne Bereiche innerhalb der Sachgebiete können die Fachbereichsleiter Bereichsleiter bestimmen.
- (7) Die Fachbereichsleiter werden in ihren Abwesenheit jeweils von ihren Sachgebietsleitern vertreten. Soweit die Sachbereichsleiter nicht anwesend sind, vertreten sich die Fachbereichsleiter gegenseitig.
- (8) Jeder Fachbereichsleiter leitet die ihm zugeordneten Mitarbeiter eigenverantwortlich und selbstständig. Er kann seine Zuständigkeit an nachgeordnete Mitarbeiter übertragen, soweit die Zuständigkeit nicht durch die Satzung oder diese Geschäftsordnung bereits übertragen ist.
- (9) Alle Mitarbeiter handeln selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und ihrer Zuständigkeit.
- (10) Alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs sind verpflichtet respekt- und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 4 Fachbereich „Technik und Infrastruktur“

- (1) Dem technischen Fachbereichsleiter obliegt die Leitung und Führung des Fachbereichs „Technik und Infrastruktur“.
- (2) Dieser Fachbereich umfasst alle Tätigkeiten, die der Unterhaltung, Wartung, Pflege und Sanierung der Liegenschaften dienen. Dieser Bereich übernimmt daneben für den Landkreis mehrere Dienstleistungen, die in engem, unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundstücken und Gebäuden des Landkreises stehen. Darüber hinaus werden Neubauten durch die Architekten und Bauingenieure des Eigenbetriebs realisiert und betreut. Die Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung der Schulgebäude unterfällt ebenfalls diesem Fachbereich.
- (3) Der Fachbereich „Technik und Infrastruktur“ gliedert sich in die Sachgebiete „Technisches Gebäudemanagement“ und „Infrastruktur – Service“.

§ 5 Fachbereich: „Kaufmännisches Gebäudemanagement“

- (1) Dem kaufmännischen Fachbereichsleiter obliegt die Leitung und Führung des Fachbereichs „Kaufmännisches Gebäudemanagement“.
- (2) Dieser Fachbereich umfasst alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Controlling, Vergabe- und Beschaffungsmanagement stehen. Daneben übernimmt dieser Fachbereich alle Verwaltungsaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Liegenschaftsmanagement stehen.
- (3) Der Fachbereich „Kaufmännisches Gebäudemanagement“ gliedert sich in die Sachgebiete „Controlling und Service“ und „Immobilienverwaltung“.

§ 6 Fachbereich „Koordination Schulen“

- (1) Dem schulischen Fachbereichsleiter obliegt die Leitung und Führung des Fachbereichs „Koordination Schulen“.
- (2) Dieser Fachbereich umfasst Tätigkeiten, die mit Schulträgeraufgaben zusammen hängen.
- (3) Dieser Fachbereich trägt darüber hinaus die Kosten für die sächliche Ausstattung der sechs beruflichen Schulen, der Fachschule für Landwirtschaft, sieben

sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit sechs Schulkinder-
gärten, sowie der Klinikschule des Landkreises. Ebenso obliegt diesem Be-
reich die Verpflichtung zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

§ 7 Stabstelle

- (1) Der Eigenbetrieb verfügt über die Stabstelle „Recht, Kliniken und Kommunika-
tion“.
- (2) Die Stabstelle unterliegt der unmittelbaren Leitung der Betriebsleitung und ist
dieser zugeordnet.
- (3) Dieser Stabstelle obliegen rechtliche Angelegenheiten, die den gesamten Ei-
genbetrieb betreffen. Des Weiteren ist die Stabstelle für die rechtliche Bera-
tung und Betreuung von Großprojekten, sowie für die Gremien- und Öffent-
lichkeitsarbeit zuständig.
- (4) Bezüglich aller aufgeführten Ermächtigungen steht die Stabstellenleitung den
Fachbereichsleitern gleich.
- (5) Die Stabstellenleitung hat in rechtlichen Angelegenheiten gegenüber den Mit-
arbeitern des Eigenbetriebs, ausgenommen Betriebsleitung und Fachbe-
reichsleiter, ein Weisungsrecht.

§ 8 Betriebsführungssitzungen

- (1) Betriebsführungssitzungen (sog. Jour Fixe) sollen in regelmäßigen Abständen
von zwei Woche stattfinden. Die Betriebsleiter können zu den Betriebssitzun-
gen auch andere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen, namentlich
die Fachbereichsleiter sowie die Stabstellenleitung.
- (2) Die Betriebsleiter und weitere hinzugezogene Personen beraten in den Be-
triebsführungssitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und
wesentlicher Bedeutung für den Eigenbetrieb.
- (3) Vor jeder Betriebsführungssitzung ist eine Tagesordnungspunktliste zu er-
stellen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Über jede Betriebsführungssitzung wird ein Protokoll verfasst und allen an den
Sitzungen Beteiligten zur Verfügung gestellt. Das Protokoll wird regelmäßig
fortgeschrieben.

§ 9 Finanzielle Verantwortung

- (1) Die Finanzverantwortung obliegt jedem Fachbereich für seine Sachgebiete.
- (2) Die Fachbereichsleiter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich.
- (3) Die Fachbereichsleiter verfügen jeweils für ihren Fachbereich und jeweils im Rahmen des Wirtschaftsplans über ein Budget von bis zu 50.000 € eigenverantwortlich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt.
- (4) Die Fachbereichsleiter können ihre Geschäftsführungsbefugnis im Rahmen des ihnen gewährten Budgets auf andere Mitarbeiter übertragen.

§ 10 Bewirtschaftungsbefugnis

- (1) Die Bewirtschaftungsbefugnis ist das Recht im Rahmen des Wirtschaftsplans Ansprüche des Eigenbetriebs rechtsgültig festzustellen und Verbindlichkeiten für den Eigenbetrieb zu begründen.
- (2) Die Bewirtschaftungsbefugnis obliegt der Betriebsleitung, es sei denn diese Geschäftsordnung regelt eine abweichende Bewirtschaftungsbefugnis.
- (3) Die Betriebsleitung trägt die Bewirtschaftungsbefugnis nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (4) Aufnahme der Planung für Vorhaben bei Gesamtkosten des Vorhabens im Einzelfall von

(a) mehr als 7,5 Mio. €	Kreistag
(b) mehr als 750.000 €	Betriebsausschuss
(c) bis 750.000 €	Betriebsleiter
(d) bis 50.000 €	Fachbereichsleiter
(e) bis 30.000 €	Sachgebietsleiter
(f) bis 15.000 €	Bereichsleiter
(g) bis 10.000 €	Architekt, Ingenieur
- (5) Vergabe von Bauaufträgen, deren Ausführung und Überwachung im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussrechnung von

(a) mehr als 7,5 Mio. €	Kreistag
(b) mehr als 750.000 €	Betriebsausschuss

- | | | |
|---------|-----------|---------------------------------------|
| (c) bis | 750.000 € | Betriebsleiter |
| (d) bis | 50.000 € | Fachbereichsleiter |
| (e) bis | 30.000 € | Sachgebietsleiter |
| (f) bis | 15.000 € | Bereichsleiter |
| (g) bis | 10.000 € | Architekt,
Ingenieur,
Techniker |
- (6) Vergabe aller anderen Aufträge und deren Überwachung im Einzelfall
- | | | |
|--------------|-----------|---------------------------------------|
| (a) mehr als | 400.000 € | Betriebsausschuss |
| (b) bis | 400.000 € | Betriebsleiter |
| (c) bis | 50.000 € | Fachbereichsleiter |
| (d) bis | 30.000 € | Sachgebietsleiter |
| (e) bis | 15.000 € | Bereichsleiter |
| (f) bis | 10.000 € | Architekt,
Ingenieur,
Techniker |
- (7) Entscheidungen über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans oder des Investitionsprogramms im Einzelfall von
- | | | |
|--------------|------------|--------------------|
| (a) mehr als | 1,5 Mio. € | Kreistag |
| (b) mehr als | 500.000 € | Betriebsausschuss |
| (c) mehr als | 100.000 € | Betriebsleiter |
| (d) bis | 50.000 € | Fachbereichsleiter |
| (e) bis | 30.000 € | Sachgebietsleiter |
- (8) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Vermögen, sowie von Grundpfand- und Erbbaurechten im Einzelfall von
- | | | |
|--------------|-----------|-------------------|
| (a) mehr als | 200.000 € | Kreistag |
| (b) mehr als | 150.000 € | Betriebsausschuss |
| (c) mehr als | 50.000 € | Betriebsleiter |

- (9) Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen einschließlich der Bestellung und Änderung von Erbbaurechten sowie von Leasingverträgen bei einer jährlichen Miet- und Pachtsumme je Vertrag von
- | | | |
|--------------|-----------|--------------------|
| (a) mehr als | 120.000 € | Betriebsausschuss |
| (b) bis | 120.000 € | Betriebsleiter |
| (c) bis | 50.000 € | Fachbereichsleiter |
| (d) bis | 30.000 € | Sachgebietsleiter |
| (e) bis | 10.000 € | Bereichsleiter |
| (f) bis | 5.000 € | Sachbearbeiter |
- (10) Veräußerung, Erwerb und Vermietung von beweglichem Vermögen
- | | | |
|--------------|----------|-------------------|
| (a) mehr als | 25.000 € | Kreistag |
| (b) bis | 25.000 € | Betriebsausschuss |
| (c) bis | 15.000 € | Betriebsleiter |
| (d) bis | 10.000 € | Sachgebietsleiter |
- (11) Die Befugnis, der Kasse gegenüber die Leistung von Zahlungen, die Erhebung von Einnahmen und die Durchführung von Buchungen anzuordnen
- | | | |
|--------------|----------|--------------------|
| (a) mehr als | 50.000 € | Betriebsleiter |
| (b) bis | 50.000 € | Fachbereichsleiter |
| (c) bis | 15.000 € | Sachgebietsleiter |
- (12) Aufnahme von Krediten entsprechend dem Beschluss über den Wirtschaftsplan, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss wirtschaftlich gleichwertiger Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäftsführung handelt
- | | | |
|--------------|-----------|-------------------|
| (a) mehr als | 120.000 € | Betriebsausschuss |
| (b) bis | 120.000 € | Betriebsleiter |
- Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere die Aufnahme von Kassenkrediten.
- (13) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit nicht bereits generell mit dem Wirtschaftsplan genehmigt, im Einzelfall von
§ 84 Absatz 1 GemO

(a) mehr als 500.000 €	Kreistag
(b) mehr als 50.000 €	Betriebsausschuss
(c) bis 50.000 €	Betriebsleiter

§§ 84 Absatz 2 GemO

(a) mehr als 1,0 Mio. €	Kreistag
(b) mehr als 100.000 €	Betriebsausschuss
(c) bis 100.000 €	Betriebsleiter

(14) Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, bis zur Höhe von

(a) mehr als 120.000 €	Kreistag
(b) mehr als 25.000 €	Betriebsausschuss
(c) bis 25.000 €	Betriebsleiter

(15) Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen im Bußgeldverfahren im Einzelfall bis zur Höhe von

(a) mehr als 30.000 €	Kreistag
(b) bis zu 30.000 €	Betriebsausschuss

(16) Stundung von Forderungen im Einzelfall, wenn sie für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate gewährt werden

(a) über 25.000 €	Betriebsausschuss
(b) bis 25.000 €	Betriebsleiter

(17) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall beträgt

(a) mehr als 250.000 €	Kreistag
(b) mehr als 50.000 €	Betriebsausschuss
(c) bis 50.000 €	Betriebsleiter

(18) Die Entscheidung über den Abschluss von Nutzungsverträgen sowie entsprechenden Verträgen treffen die

Betriebsleiter

(19) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von jährlich

- | | |
|----------------------|-------------------|
| (a) mehr als 1.000 € | Betriebsausschuss |
| (b) bis 1.000 € | Betriebsleiter |

(20) Abmahnung, Disziplinarmaßnahmen, arbeitsrechtliche Verfahren

Betriebsleiter in Verbindung mit dem Personalamt

(21) Anordnung und Genehmigung von Nebentätigkeiten Betriebsleiter

(22) Beurteilungen und Dienstzeugnisse

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| (a) für Fachbereichsleiter | Betriebsleiter |
| (b) im Übrigen | Fachbereichsleiter |

Die Fachbereichsleiter können die Beurteilung und die Erstellung von Dienstzeugnisses an andere leitende Mitarbeiter, namentlich Sachgebietsleiter, delegieren, soweit es sachdienlich erscheint.

(23) Urlaub, Fehlzeiten, Arbeitszeitkorrekturen

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| (a) für Fachbereichsleiter | Betriebsleitung |
| (b) im Übrigen | Fachbereichsleiter |

Die Fachbereichsleiter können die Entscheidung zur Urlaubsgewährung, Fehlzeiten und Arbeitszeitkorrekturen an andere leitende Mitarbeiter, namentlich Sachgebietsleiter, delegieren, soweit es sachdienlich erscheint.

(24) Sonderurlaub, Dienstbefreiung Betriebsleitung

(25) Fortbildung einschließlich der dafür erforderlichen Dienstbefreiung und Dienstreise

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| (a) für Fachbereichsleiter | Betriebsleitung |
| (b) im Übrigen | Fachbereichsleiter |

(26) Dienstreisen

(a) der Fachbereichsleiter und alle übrigen Dienstreisen

von mehr als einem Tag

Betriebsleitung

(b) im Übrigen

Fachbereichsleiter

(c) es gelten als genehmigt

- Dienstreisen der Fachbereichsleiter bis zu einem Tag

- Dienstreisen der Mitarbeiter, deren privateigene Kraftfahrzeug zum Dienstverkehr zugelassen ist, innerhalb des Landkreises Böblingen bis zu einem Tag

(d) Die Informationspflicht gegenüber den Vorgesetzten bleibt von dieser Regelung unberührt.

(e) Die Fachbereichsleiter können die Entscheidung zu Dienstreisen an andere leitende Mitarbeiter, namentlich Sachgebietsleiter, delegieren, soweit es sachdienlich erscheint.

(27) Sonstige Personalangelegenheiten, insbesondere Beurlaubungen, Umsetzung bei gleichwertiger Bewertung der Tätigkeit, Abordnungen, Genehmigung von Arbeitszeiten

(a) der Fachbereichsleiter

Betriebsleitung

(b) im Übrigen

Fachbereichsleiter

(28) Das Personalamt ist (entsprechend den Leistungsvereinbarungen) für die Ausführung von Personalentscheidungen zuständig. Personalentscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung sind in Verbindung mit dem Personalamt zu treffen.

(29) Die Beschaffung von Bürobedarf, von Einrichtungsgegenständen und von EDV-Ausstattung (Hard- und Software) erfolgt über die zentralen Stellen des Landkreises. Die Beschaffung von Büromaterial wird vom Eigenbetrieb durchgeführt.

(30) Die Beschaffungsbefugnis der Schulleiter entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Böblingen, sowie die Ermächtigung der Schulleiter zum Erteilung von Hausverboten werden von diesen Regelungen unberührt.

(31) Sonstige Zuständigkeiten bzgl.

(a) Bevollmächtigung von Rechtsanwälten	Betriebsleitung
(b) schriftliche und mündliche Hausverbote	Betriebsleitung
(c) Erteilung von Spendenbescheinigungen	Betriebsleitung

- (32) Die Zeichenbefugnis haben grundsätzlich diejenigen Mitarbeiter, die ohne notwendige Beteiligung eines Vorgesetzten abschließend ein Ergebnis erarbeiten. Dies gilt insbesondere für Architekten, Ingenieure, Techniker und Sachbearbeiter.
- (33) Die Betriebsleitung und die Fachbereichsleiter können sich für bestimmte Fälle generell oder im Einzelfall die Zeichnungsbefugnis vorbehalten. Der Betriebsleitung kann in begründeten Fällen, insbesondere für die Zeit der Einarbeitung, die Zeichnungsbefugnis vorübergehend einschränken. Der generelle Vorbehalt der Zeichnungsbefugnis soll sich auf Fälle von besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

§ 11 Geltung des Hauptsatzung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Zuständigkeitsregelungen trifft, richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach der Satzung des Eigenbetriebes. Soweit diese keine Regelung trifft, findet die Hauptsatzung des Landkreises Böblingen, sowie die Dienstanweisungen und Zuständigkeitsordnungen des Landkreises Böblingen Anwendung. Im Übrigen ist die Betriebsleitung zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Böblingen, 01.01.2021

Gez. Landrat

Gez. Erster Betriebsleiter

Gez. techn. Betriebsleiter